

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die VERMARKTUNG von VERANSTALTUNGEN

Präambel

Der Veranstalter ist daran interessiert, für die in der Vereinbarung für die Vermarktung von Veranstaltungen (nachfolgend "Vereinbarung" genannt) festgelegten Veranstaltungen (nachfolgend "Veranstaltungen" genannt), verschiedene Sponsoringflächen durch „RegioSport Kollektiv“ (nachfolgend "RSK" genannt) vermarkten zu lassen. Dazu stellt der Veranstalter RSK die benötigten Nutzungsrechte, Präsentationsflächen und Zusatzleistungen zur Verfügung.

RSK erbringt sämtliche, für die Vermarktung der definierten Sponsoringflächen anfallenden Dienstleistungen und Aufgaben auf eigene Rechnung. Dafür räumt der Veranstalter RSK bis zum vereinbarten Zeitpunkt ein exklusives Belegungsrecht für die definierten Sponsoringflächen ein. Die Konditionen für das Belegungsrecht der Sponsoringflächen werden in der Vereinbarung definiert.

RSK und der Veranstalter werden gemeinsam die „Parteien“ und einzeln je eine „Partei“ genannt.

1. Grundsätze in der Zusammenarbeit

a. Zusammenfassung Ablauf

RSK und der Veranstalter definieren gemeinsam die Nutzungsrechte, Präsentationsflächen sowie allfällig mögliche Zusatzleistungen, welche RSK im Rahmen der Vereinbarung möglichen Sponsoren anbietet.

RSK betreibt selbständig und auf eigene Rechnung die Akquise von Sponsoren für die zur Verfügung stehenden Sponsoringflächen und führt die entsprechenden Verhandlungen. RSK berichtet dem Veranstalter in regelmässigen Abständen über die Entwicklung der Akquise und die Einschätzung des Marktes.

Leistungen, die vom Sponsor gewünscht werden, welche aber nicht in der Vereinbarung abgebildet sind, können von RSK nach Rücksprache mit dem Veranstalter ergänzend angeboten werden.

Wenn eine Sponsoring Verhandlung erfolgreich abgeschlossen wird, informiert RSK den Veranstalter unverzüglich.

Die vereinbarten Sponsoringbeiträge pro Teilnehmer stellt der Veranstalter RSK mit einer Zahlungsfrist von 40 Tagen nach Veranstaltungsende in Rechnung.

Nach Vertragsabschluss bleibt RSK die Anlaufstelle für den Sponsor bezüglich der Umsetzung und fungiert somit als Schnittstelle zwischen Sponsor und Veranstalter. Der Veranstalter stellt RSK eine Ansprechperson für die Koordination und die Umsetzung der Sponsorenintegration.

- b. Delkredere
Sollte ein Sponsor die Sponsoringbeiträge trotz korrekter Rechnungsstellung und der entsprechenden Mahnungen durch RSK nicht bezahlen, übernimmt jede der Parteien das Delkredere für ihren Anteil. Sprich, der Veranstalter übernimmt das Delkredere für die vereinbarte Sponsoringbeiträge pro Kopf.

2. Leistungen von RSK

- a. Sponsorenakquise
RSK vertritt den Veranstalter auf dem Sponsorenmarkt und unternimmt alles um Sponsoren für die in der Vereinbarung aufgeführten Veranstaltungen zu akquirieren. Die Sponsorenakquise betreibt RSK auf eigene Rechnung und trägt insbesondere anfallende Kosten für die Repräsentation des Veranstalters (Spesen, Auslagen und dergleichen) selber.
- b. Schnittstelle
Nach der Akquise fungiert RSK als Anlauf- und Schnittstelle zwischen Veranstalter und Sponsor, erstellt die Vertragsgrundlagen und wickelt die Zahlungen ab. Der detaillierte Leistungsumfang der Dienstleistungen von RSK für alle vermarkteten Veranstaltungen ist in der Vereinbarung aufgelistet.
- c. Abgeltung
RSK entschädigt den Veranstalter für die in der Vereinbarung definierten Vermarktungsleistungen im Rahmen einer pro Kopf Entschädigung für jeden registrierten und gestarteten Teilnehmer.

Die Entschädigung erfolgt rein erfolgsbasiert, d. h. nur sofern die Akquisition von Sponsoren tatsächlich erfolgt ist, Sponsoring-Verträge rechtswirksam abgeschlossen wurden und die Sponsoringbeiträge eingegangen sind.

3. Interessenwahrung

Beide Parteien, deren Hilfspersonen, Mitarbeiter und Fachkräfte werden ihr Bestes unternehmen, um die gegenseitigen Interessen sowie insbesondere die Interessen der Sponsoren gemäss den Bestimmungen der Vereinbarung bestmöglich zu wahren.

4. Haftung, Absage, Abbruch von Veranstaltungen

- a. Abbruch und Absage durch höhere Gewalt oder Fremdeinwirkung
RSK und der Veranstalter schliessen gegenüber dem Sponsor jede Haftung aus, sollte eine Veranstaltung aus einem schwerwiegenden/wichtigen Grund abgebrochen resp. ganz abgesagt werden müssen. Darunter fallen insbesondere Fälle höherer Gewalt oder Handlungen Dritter, wie z.B. Terroranschläge, Unwetter, Feuer, ein tödlicher Unfall eines Teilnehmers, Gewalttätigkeiten usw. RSK und der Veranstalter übernehmen keinerlei Haftung, sollte eine Veranstaltung unverschuldetermassen infolge eines behördlichen Verbots abgesagt werden müssen.

Kann die Veranstaltung aus oben erwähnten Gründen nicht, oder in wesentlichen Teilen nicht, durchgeführt werden, so werden die bis zu diesem Absagezeitpunkt angefallenen Aufwendungen oder Erträge und die erbrachten Leistungen und Gegenleistungen der Parteien verglichen und nach Treu und Glauben miteinander verrechnet.

5. Schlussbestimmungen

- a. Kommunikation
Die Parteien stimmen den Zeitpunkt und den Inhalt der Bekanntgabe des Abschlusses der Vereinbarung gegenüber der Öffentlichkeit und den Vertragspartnern gemeinsam ab.
- b. Geheimhaltung
Die Parteien behandeln den Inhalt der Vereinbarung und alle im Zusammenhang mit der Vereinbarung zugänglich gemachten Informationen vertraulich. Ausgenommen sind Informationen, die aufgrund von rechtlichen Bestimmungen bekannt gegeben werden müssen, oder die allgemein zugänglich sind, oder die zur Zeit ihrer Bekanntgabe an die andere Partei bereits öffentlich bekannt waren, oder die nach Bekanntgabe an die andere Partei ohne deren Verschulden öffentlich bekannt werden. Die Geheimhaltungsbestimmungen bleiben auch nach Beendigung der Vereinbarung in Kraft.
- c. Schriftlichkeit
Alle Zusätze, Ergänzungen oder Änderungen der Vereinbarung und ihrer Anhänge können von den Parteien nur in einem schriftlichen Dokument vorgenommen werden, welches von allen Parteien ordnungsgemäss unterzeichnet ist.
- d. Nichtdurchsetzen von Ansprüchen
Wenn eine Partei im Einzelfall ein ihr zustehendes vertragliches Recht nicht durchsetzt oder einen Anspruch nicht geltend macht, so stellt dies keinen generellen Verzicht auf die Durchsetzung oder Inanspruchnahme derartiger Rechte in der Zukunft dar.
- e. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Streitbeilegung
Die Vereinbarung unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht unter Ausschluss von Internationalen Privatrecht und anderen Kollisionsnormen. Soweit der Vereinbarung keine Regelung zu entnehmen ist, kommen die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist **Zürich ZH, Schweiz**.

Bei Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung, einigen sich die Parteien hiermit in einer ersten Phase eine Schlichtungskommission bestehend aus je einem Vertreter aller Vertragsparteien zu bilden, welche nach Treu und Glauben eine allseitige akzeptable Lösung suchen.

Sollten diese Verhandlungen ohne Erfolg enden, einigen sich die Parteien darauf, ihre Differenzen durch ein Mediationsverfahren gemäss der Schweizerischen Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte der Schweizer Kammer für Wirtschaftsmediation zu regeln. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Mediationsordnung. Der Sitz des Mediationsverfahrens ist **Zürich ZH, Schweiz**.

Zürich, August 2019.